



Buttisholz

Reglement

Energie- und Mobilitätsfonds

Reglement über den Fonds für Energie- und Mobilitätsprojekte der Gemeinde Buttisholz

vom 26. November 2025

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Der Fonds dient der Förderung und Finanzierung von Projekten im Bereich der nachhaltigen Energieversorgung, Energieeffizienz sowie der umweltfreundlichen Mobilität auf dem Gebiet der Gemeinde Buttisholz. Die Mittel sollen insbesondere eingesetzt werden für:

- Investitionen in erneuerbare Energien,
- Förderung von energieeffizienten Technologien,
- Unterstützung von Projekten zur Reduktion von Treibhausgasemissionen,
- Massnahmen zur Verbesserung der nachhaltigen Mobilität.

Art. 2 Rechtsgrundlage

Dieses Reglement stützt sich auf das Finanzhaushaltsgesetz (FHGG) des Kantons Luzern, Art. 16 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung vom 30. April 2007, das Reglement zum Konzessionsvertrag mit der CKW AG, Luzern, vom 10. Juni 2025 sowie auf das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2). Der Fonds wird als Spezialfinanzierung im Sinne des HRM2 geführt.

Art. 3 Trägerschaft

Träger des Fonds ist die Einwohnergemeinde Buttisholz. Der Gemeinderat ist für die operative Umsetzung verantwortlich.

II. Finanzierung

Art. 4 Einnahmen des Fonds

Der Fonds speist sich aus folgenden Quellen:

- a. Jährlichen Einlagen gemäss Budgetbeschluss der Gemeindeversammlung,
- b. Zweckbindungen aus Spezialfinanzierungen oder Abgaben,
- c. freiwilligen Beiträgen Dritter (z. B. Spenden, Sponsoring),
- d. Rückerstattungen, Rückflüssen und Zinsen aus Fondsprojekten,
- e. Erträgen aus kantonalen oder eidgenössischen Förderprogrammen.

Art. 5 Verwendung der Mittel

Die Fondsbeiträge können vergeben werden für:

- a. Planung und Realisierung gemeindeeigener Projekte,
- b. Anschub- und Betriebskosten gemeindenaher Initiativen im Energiebereich,
- c. Investitionsbeiträge an Private, juristische Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechts,
- d. Machbarkeitsstudien, Projektierungen und Fachgutachten.

III. Organisation und Verfahren

Art. 6 Zuständigkeiten

- a. Die Gemeindeversammlung genehmigt dieses Reglement und beschliesst über allfällige Reglementsänderungen sowie jährliche Fondseinlagen im Rahmen des Budgets.
- b. Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche bis CHF 50'000. Höhere Beiträge unterliegen der Genehmigung der Gemeindeversammlung oder müssen im Investitionsplan vorgesehen sein.
- c. Der Gemeinderat kann eine Fachkommission einsetzen oder externe Fachpersonen zur Begutachtung der Gesuche beiziehen.

Art. 7 Gesuchsverfahren

Gesuche um Beiträge aus dem Fonds sind schriftlich mit einem Projektbeschrieb, einer Budgetierung und Angaben zu Wirkung und Zielerreichung einzureichen. Der Gemeinderat erlässt dazu eine separate Ausführungsverordnung.

Art. 8 Kontrolle und Controlling

Die Verwendung der Mittel wird durch die Finanzverwaltung überwacht. Der Gemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht über den Stand des Fonds und die erfolgten Unterstützungsleistungen. Die externe Revisionsstelle kontrolliert die Fondsrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 9 Auflösung des Fonds

Der Fonds kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung aufgehoben werden. Allfällige verbleibende Mittel sind zweckgebunden für vergleichbare Projekte zu verwenden oder dem allgemeinen Gemeindehaushalt zuzuführen, sofern die Zweckbindung erloschen ist.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2026 in Kraft.

Buttisholz, 26. November 2025

Gemeinderat Buttisholz

sig. Anita Lustenberger
Gemeindepräsidentin

sig. Tanja Hauri
Gemeindeschreiberin